

## **Satzung des Vereins**

### **Kolpingwerk Diözesanverband Hildesheim e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Hildesheim e.V., im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Nummer 1491 eingetragen.
- (2) Der Verein ist der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Hildesheim.

#### **§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
  - a) der Volks- und Berufsbildung,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der Altenhilfe,
  - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) der Entwicklungszusammenarbeit,
  - f) der Religion,
  - g) des Schutzes von Ehe und Familie,
  - h) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  - i) des Sports.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke auch vom gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Hildesheim – dessen Rechtsträger er ist – als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, im Wesentlichen unentgeltlich, eingeschaltet werden, sofern er seinen Beitrag im Rahmen der Kooperation selbständig und eigenverantwortlich leistet (AEAO Tz. 2 Satz 9 zu § 57 AO; BFH v. 17. 2. 2010, BStBl II 2010, 1006).

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke selbst ebenfalls Dritter als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation und Durchführung von für jedermann zugänglichen Bildungsveranstaltungen,
  - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten zur Förderung der Jugendarbeit,
  - die Organisation und Durchführung sowie die politische Mitwirkung bei der Förderung der Altenhilfe,
  - die Organisation und Durchführung von Projekten, u.a. Bildungsmaßnahmen und Begegnungsreisen zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit,
  - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Religion,
  - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zum Schutz von Ehe und Familie,
  - die Initiierung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen verschiedenster Art zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
  - die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Daneben ist weiterer Zweck des Vereins (§ 58 Ziffer 1 AO) die Förderung der Zwecke gemäß § 2 Abs.1 Buchstabe a) – k) durch Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für einen oder alle der in § 2 Abs.1 genannten steuerbegünstigten Zweck verwenden, im Wesentlichen durch Einwerbung von Zuwendungen, insbesondere für
- a) gemeinnützige Kolpingsfamilien,
  - b) gemeinnützige Bezirksverbände im Diözesanverband und deren Rechtsträger,
  - c) das gemeinnützige Kolpingwerk Deutschland und dessen Rechtsträger,
  - d) das gemeinnützige Kolpingwerk Europa sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger und
  - e) das gemeinnützige Internationale Kolpingwerk sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger
- sowie für den zweckidentischen gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Hildesheim n.e.V., soweit dieser Mittel für eine angemessene Vergütung seiner Vorstandsmitglieder benötigt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Geborene Mitglieder des Vereins sind die gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Hildesheim, sofern sie ausdrücklich ihre Mitgliedschaft erklären.
- (2) Sämtliche Vereinsmitglieder müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Diözesanvorstandes gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft geht ferner verloren durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) Ausschluss, wenn ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 sämtlicher Mitglieder vorliegt und der Auszuschließende vorher gehört worden ist,
  - c) Tod.

### **§ 7 Vereinsbeiträge**

- (1) Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- (2) Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Zuwendungen des Kolpingwerkes Deutschland und des Bistums Hildesheim.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb eines Monats stattfinden.

## **§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende bzw. die / der stellv. Diözesanvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit einfachem Beschluss Weisungen in allen Angelegenheiten des Vereins erteilen.
- (3) Vor einer Entscheidung des Vorstandes über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen für die Stellen der stellvertretenden Diözesansekretärin / des stellvertretenden Diözesansekretärs und der Jugendbildungsreferentin / des Jugendbildungsreferenten ist die Mitgliederversammlung anzuhören.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 14 des Organisationsstatus des Kolpingwerkes Deutschland als Mindestanforderungen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Hildesheim, im Einzelnen
  1. die / der Diözesanvorsitzende,
  2. die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  3. der Diözesanpräses oder falls dieses Amt nicht besetzt ist der / die Geistliche Leiter/in,
  4. die / der Diözesangeschäftsführer/in,
  5. die / der hauptamtliche Diözesansekretär/in,
  6. ein von ihr für die Dauer der Amtszeit zu benennendes Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag (Etat) auf, der der Mitgliederversammlung rechtzeitig (s. § 14 Abs.2) zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (4) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommenssteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

## **§ 13 Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB**

Die / Der Diözesanvorsitzende, die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende, der / die Diözesangeschäftsführer/in und der / die Diözesansekretär/in vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit Organ im Sinne des BGB.

Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

## **§ 14 Beschränkungen und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in vermögensrechtlicher Beziehung gebunden. Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - a) Immobilien weder veräußern noch erwerben,
  - b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen,
  - c) keine Verbindlichkeiten des Vereins im Betrag über 10.000,-- € begründen. Hiervon ausgenommen sind die Investitionen oder lfd. Aufwendungen, die durch den Haushaltsvoranschlag gedeckt sind sowie Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen für defekte Anlagen und Geräte des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist hierüber anschließend zu unterrichten.

Die vorstehenden Beschränkungen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Ist eine Geschäftsführungsmaßnahme erforderlich, um Schaden von dem Verein abzuwenden und kann eine Mitgliederversammlung nicht vorab einberufen werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Geschäftsführungsmaßnahme auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu veranlassen. In diesem Fall ist die Geschäftsführungsmaßnahme der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

- (2) Hinsichtlich der laufenden Ausgaben ist der Vorstand verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag einzuhalten. Bis zur Verabschiedung des folgenden Haushaltsplanes gilt 1/4 des vorhergehenden Haushaltsvoranschlages je Quartal als genehmigt.

## **§ 15 Beschlüsse**

- (1) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 4/5 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

## **§ 16 Protokollführung**

Über die von den Vereinsorganen (Mitgliederversammlung und Vorstand) gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der / Die Versammlungsleiter/in bestimmt einen / eine Protokollführer/in. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungslei-

terin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren. Dem Protokoll einer Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

## **§ 17 Kirchliche Aufsicht / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

(1) Der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim bedürfen:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken.

Auf Verlangen hat der Verein dem Bischof oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren und die Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge vorzulegen.

(2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sei es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sei es in anderer Weise, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Kolpingwerk Diözesanverband Hildesheim nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Adolph-Kolping-Stiftung Diözese Hildesheim mit Sitz in Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 14.05.2014 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 06.09.1996 ab. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland und den Bischof von Hildesheim nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.